# Häufige Fragen zum Musterschutzkonzept

Grundsätzliches zur Erstellung

1. **Wir haben doch schon ein Konzept! Müssen wir jetzt alles nochmal neu machen? Das wäre aber ziemlich ärgerlich!**

Nein, keine Sorge, es ist toll, dass Sie bereits ein Konzept haben und dieses können Sie nach einer Überprüfung und Anpassung auch weiterhin verwenden ohne alles neu machen zu müssen. Am besten gehen Sie das Inhaltsverzeichnis des Musterschutzkonzeptes sowie die Checkliste zum Verfahren durch und überprüfen, ob in Ihrem Konzept alles vorhanden ist bzw. was ggf. überarbeitet werden muss.

1. **Wir haben eigentlich keine zeitlichen Ressourcen, können wir nicht ein fertiges Schutzkonzept übernehmen?**

Da Kirchengemeinden so vielfältig und unterschiedlich in ihren Strukturen, Angeboten, Risiken und Ressourcen sind, ist es leider nicht sinnvoll und möglich, ein fertiges Konzept einfach zu übernehmen. Das Musterschutzkonzept soll Ihnen jedoch dabei helfen, dass Sie nicht alles neu überlegen und schreiben müssen, sondern lediglich das Muster für Ihre eigene Gemeinde anpassen müssen.

1. **Wie viele Personen sollten an der Bearbeitung mitwirken? Reicht es, wenn unsere Pfarramtssekretärin das Schutzkonzept erstellt?**

Grundsätzlich ist das Schutzkonzept Verantwortung der Leitung, d.h. des Pfarrers und Kirchengemeinderats, die jedoch die Erarbeitung delegieren können. Es sollte möglichst partizipativ und von mehreren Personen erstellt werden. Deshalb ist es positiv und hilfreich, wenn ein Arbeitskreis gebildet wird, der sowohl aus Haupt- als auch aus Ehrenamtlichen besteht. Wichtig ist auch, die MAV mit einzubeziehen.

1. **Müssen diejenigen, die an der Erstellung mitwirken zwangsläufig vorher eine Fortbildung machen?**

Nein, aber es gibt verpflichtende Fortbildungen für die leitenden Pfarrer und pastorale MitarbeiterInnen, an die Aufgaben zum Schutzkonzept delegiert sind.

1. **Ich würde ja eigentlich gerne eine Fortbildung machen, um zu lernen, wie ich ein gutes Schutzkonzept erstelle. Wird das denn von der Diözese bezahlt?**

Ja. Die Teilnahme an einer solchen Fortbildung gilt als Vertiefungsfortbildung nach dem *„Bischöflichen Gesetz über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch“* und wird wie alle anderen Erhaltungsqualifikationen abgerechnet, falls sie nicht kostenlos angeboten wird.

1. **Wir haben Angst, dass wir bei Betroffenen in unserer Gemeinde schwierige Gefühle auslösen, wenn das Thema Missbrauch durch die Schutzkonzepterstellung präsenter wird.**

Da inzwischen ja alle Mitarbeitenden eine Basis-Fortbildung machen, sind Betroffene bereits mit der Thematik konfrontiert. Der Erfahrung nach ist dies für Betroffene jedoch häufig eher eine Erleichterung und viele sind froh darüber, dass nicht mehr geschwiegen wird, sondern das Thema Raum hat und etwas für den Schutz getan wird.

1. **So ein Schutzkonzept klingt ja wirklich sinnvoll, aber mal ganz ehrlich: Wer liest das denn schon alles?! Und lohnt sich die ganze Arbeit überhaupt, wenn es dann doch eh nur abgeheftet wird?**

In der Tat ist das ein entscheidender Punkt: Ein Schutzkonzept ist nur dann wirklich wirksam und hilfreich, wenn es im Alltag verankert und umgesetzt wird. Aus diesem Grund ist es Aufgabe der Verantwortlichen, es immer wieder zu aktualisieren und für die Umsetzung zu sorgen. Somit greift das Schutzkonzept beispielsweise durch die Risikoanalyse oder die Personalauswahl auch dann, wenn nicht jeder in der Gemeinde das gesamte Konzept liest.

Durch eine gute Öffentlichkeitsarbeit soll es außerdem gut zugänglich und präsent sein. Kontaktadressen zur Beratung und das Vorgehen im Verdachtsfall sollten auf jeden Fall gut zugänglich und nachvollziehbar sein.

1. **Müssen wir das Schutzkonzept in Papierform drucken?**

Nein, es ist nicht verpflichtend, das Schutzkonzept zu drucken und auszulegen, auch wenn dies natürlich den Zugang erleichtert und wünschenswert ist.

1. **Reicht es, es als Text runter zu schreiben oder müssen wir das graphisch noch irgendwie gestalten?**

Hierzu gibt es keine Vorgaben, doch sicherlich kennt jeder von sich selbst, dass ein graphisch aufbereiteter Text deutlich angenehmer und attraktiver zum Lesen ist, sodass eine graphische Gestaltung keine Pflicht, aber dennoch wünschenswert ist. Die Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz stellt attraktive Vorlagen zur Verfügung stellen.

Inhaltliche Fragen

1. **Prima, im Schutzkonzept ist endlich Raum dafür, den Menschen mehr über sexuellen Missbrauch oder einzelne Fachmethoden zu erklären, das ist doch okay?**

Das Schutzkonzept ist nicht der geeignete Ort, um Fachwissen zu vermitteln. Hierfür gibt es ja die Basis-Fortbildungen. Eine kurze Begriffserläuterung, wie sie auch im Musterschutzkonzept vorhanden ist, ist in Ordnung und erwünscht. Jedoch bitte nicht darüber hinaus, da das Wesentliche eines Schutzkonzeptes die konkreten Maßnahmen sind.

1. **Wir sind uns unsicher, was wir bei Haushaltsmitteln für eine Summe als Haushaltsmittel für Prävention eintragen sollen. Was ist denn angemessen und gibt es Richtlinien?**

Nein, es gibt keine Richtlinien. Überlegen Sie, was Sie machen wollen und experimentieren Sie!

Unterstützung bei der Erstellung

1. **Wer kann uns bei der Erarbeitung unterstützen?**

PräventionskoordinatorInnen im Dekanat

Fortbildungs-ReferentInnen

Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz

Frist

1. **Wann genau muss das ganze Konzept veröffentlicht werden?**

Erstellt werden muss das Schutzkonzept bis zum 31.12.2023 (Träger, die bereits ein Schutzkonzept erstellt und verabschiedet haben, haben ein Jahr länger Zeit zur Überprüfung und Anpassung).

Veröffentlicht werden soll das Konzept, nachdem die Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz ihre fachliche Rückmeldung gegeben hat. Vorher sollen aber schon Beratungs- und Beschwerdewege sowie der Verhaltenskodex bekannt gemacht werden.

1. **Die Risikoanalyse ist ja sehr sinnvoll, aber wenn wir die wirklich gründlich und umfassend durchführen, schaffen wir das nie innerhalb der Frist.**

„Echte“ Risikoanalyse braucht Zeit. Sie kann daher auch nach Verabschiedung des Schutzkonzepts erfolgen.

Verantwortlichkeit und Kontrolle

1. **Wer ist für die Erstellung des Schutzkonzeptes verantwortlich?**

Die Leitung des Trägers ist letztverantwortlich, die Umsetzung und Erstellung kann jedoch an andere Personen abgegeben und delegiert werden.

1. **Sind wir auch dafür verantwortlich, dass unsere Kitas, Pflegedienste o.ä. ein Schutzkonzept erstellen?**

Der Träger trägt Sorge dafür, dass Einrichtungen oder Arbeitsbereiche in seinem Zuständigkeitsbereich mit spezifischen gesetzlichen Schutzaufträgen (z.B. Kindertagesstätte, Pflegedienst, Familienpflege) jeweils eigene Schutzkonzepte erstellen. Diese einrichtungsspezifischen Schutzkonzepte sind dann Bestandteile des institutionellen Schutzkonzepts des Trägers.

1. **Kontrolliert die Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz den Prozess der Erarbeitung, und ob das Konzept anschließend umgesetzt wird?**

Nein! Die Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz steht gerne für Fragen zur Verfügung und vermittelt bei Bedarf Unterstützung für die Erstellung. Die Verantwortung bleibt jedoch beim Träger – sowohl für die Erstellung als auch für die anschließende Umsetzung.

Die Stabsstelle kontrolliert lediglich, ob die Inhalte den Anforderungen entsprechen und gibt eine entsprechende fachliche Rückmeldung.

Der Stand des Schutzkonzepts ist Thema in der Visitation durch den Dekan.

1. **Wenn die Stabsstelle das Schutzkonzept korrigiert hat, dann hat diese auch die Verantwortung für die Inhalte, oder?**

Die Verantwortung für das Schutzkonzept liegt die ganze Zeit über beim Träger, die Stabsstelle ist nur unterstützend tätig und gibt eine fachliche Rückmeldung.

1. **Wenn etwas passiert, weil unsere Risikoanalyse fehlerhaft war, wer trägt dann die Verantwortung?**

Auch das beste Schutzkonzept und die beste Risikoanalyse können nie eine 100%ige Sicherheit bieten, dass sexueller Missbrauch nicht mehr vorkommt. Das Schutzkonzept hilft, es Täter\*innen so schwer wie möglich zu machen und Schutzbefohlene bestmöglich zu schützen. Es kann jedoch niemand für ein möglicherweise unvollständiges Schutzkonzept belangt werden, sondern die Verantwortung für sexualisierte Gewalt liegt grundsätzlich immer bei den Täter\*innen.